

**KreisSchwimmVerband Hildesheim e. V.
im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.**

Satzung

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verband trägt den Namen „KreisSchwimmVerband Hildesheim e. V.“ (im folgenden KSV Hildeheim genannt). Er ist selbstständiger Teil der Gliederung im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (im folgenden LSN genannt) und gehört über den LSN dem Deutschen Schwimm-Verband e. V. (im folgenden DSV genannt) und dem LandesSportBund Niedersachsen e. V. (im folgenden LSB genannt) an. Er ist ein Amateurverband im Sinne der Bestimmungen des Internationalen Schwimmverbandes FINA. Der KSV Hildesheim wird im LSB durch den Kreissportbund Hildesheim vertreten. Der KSV Hildesheim kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2

Der KSV Hildesheim hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim am 19. März 2002 unter der Nummer **11 VR 2103** eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3

Zweck des KSV Hildesheim ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung gemeinsamer Interessen. Der KSV Hildesheim fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsports im Kreis Hildesheim. Dazu gehören unter anderem die Förderung der Jugend, die Ausbildung von Kampfrichtern und Übungsleitern sowie die Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen und Veranstaltungen.

Der KSV Hildesheim kann für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sportveranstaltungen und für die Förderung der sportlichen, jugendpflegerischen, publizistischen und sonstigen Aufgaben des Sports, mit Zustimmung des Kreistages, Gesellschaften gründen und/oder Beteiligungen eingehen.

III. Gemeinnützigkeit

§ 4

Der KSV Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KSV Hildesheim ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des KSV Hildesheim dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV Hildesheim fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der KSV Hildesheim ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

IV. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied im KSV Hildesheim sind gemeinnützige Vereine, die Schwimmsport betreiben, Mitglied des LSN und des LSB sind und ihren Sitz im Kreis Hildesheim haben.

§ 7

Die Mitglieder des KSV Hildesheim sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen der Kreistage teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Vereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des KSV Hildesheim nach Maßgabe der hierfür stehenden Regelungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den KSV Hildesheim bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Kreistages durchzuführen.

§ 8

Der KSV Hildesheim erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Kreistag beschlossenen Kreisbeitrag aufgrund der zum 01.01. eines jeden Jahres an den LSB gemeldeten Mitgliederzahlen. Die Vereine haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den KSV abzuführen.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Mitgliedvereins;
- b) durch Austrittserklärung; sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem LSN schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen;
- c) durch Ausschluss:
 1. bei groben Verstößen gegen die Satzung;
 2. wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten, nach vorheriger Abmahnung mit Fristsetzung;
 3. wenn das Verhalten des Mitglieds, den Ruf und das Ansehen des Verbandes derart verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit untragbar ist;
- d) durch den Verlust der Gemeinnützigkeit.

Der Ausschluss ist beim LSN zu beantragen.

V. Organe

§ 10

Die Organe des KSV Hildesheim sind: der Kreistag;
der Vorstand;
der Jugendtag.

§ 11

Kreistag

Der Kreistag ist das höchste Organ des KSV Hildesheim. Auf dem Kreistag werden die Vereine durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vereinsvorstände oder durch Delegierte vertreten. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1. Auf je angefangene 100 Mitglieder (Stichtag: der vor dem Termin des Kreistages liegende 1. Januar) entfällt je eine Stimme. Stimmenübertragung ist nur innerhalb des Vereins bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder sind auf dem Kreistag stimmberechtigt.

Der Ordentliche Kreistag findet jährlich statt. Den Tagungsort beschließt der Kreistag. Den Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben einberufen. Die Teilnahme und Versammlungsleitung, Redeordnung und Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung.

Der Kreistag hat die ihm nach dieser Satzung zufallenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere sind dies:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassen prüfenden Vereine
- die Wahl eines Delegierten zum Bezirkstag und zum Verbandstag
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme und Genehmigung der Finanzplanung
- Beschlussfassung über satzungsändernde und sonstige Anträge sowie den Kreisbeitrag
- Beschlussfassung über Vollmachten für Rechtsgeschäfte durch den Vorstand
- Beschlussfassung über den Ort des nächsten Kreistages.
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Institutionen

Die Wahl von zwei Kassen prüfenden Vereinen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Ein Kassen prüfender Verein scheidet jährlich aus, direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die von den Vereinen eingesetzten Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Anträge können vom Vorstand, dem Jugendtag und den angeschlossenen Vereinen gestellt werden. Sie sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag zuzuleiten. Die Anträge sind den Vereinen vor dem Kreistag zu übermitteln.

Satzungsänderungen des KSV Hildesheim können nur auf dem Kreistag mit einer Dreiviertelmehrheit aller Stimmen beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge können vom Kreistag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.

§ 12

Ein Außerordentlicher Kreistag kann unter Angabe von Gründen und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes unter Einhaltung der Fristen, die für die Einberufung des Ordentlichen Kreistages gelten, einberufen werden. Er muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine es unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 13

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitgliedsvereine anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen ein neuer Kreistag einzuberufen. Dieser ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
3. dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Verwaltung
4. dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Sport
5. dem Jugendwart

die auf dem Kreistag für zwei Jahre gewählt werden, mit Ausnahme des Jugendwartes. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In den geraden Jahren werden jeweils die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 2 und 4 sowie in den ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 1 und 3 gewählt.

Der Jugendwart wird vom Jugendtag nach der Jugendordnung, die vom Kreistag beschlossen wird, gewählt.

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnungen ihres Amtes in der weiblichen Form.

Wählbar ist:

1. wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. Mitglied in einem dem LSN angeschlossenen Verein ist und
3. auf dem Kreistag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

Der Vorstand erlässt für den KSV Hildesheim eine Geschäfts- und Finanzordnung, den Geschäftsverteilungsplan sowie weitere notwendige Ordnungen.

Der Vorstand ist bei Vorliegen eines Grundes nach § 9 c dieser Satzung berechtigt, ein Vorstandsmitglied von seiner Funktion bis zum nächsten Kreistag zu suspendieren. Das Amt gilt für die Dauer der Suspendierung als unbesetzt.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand das Amt bis zum nächsten Kreistag kommissarisch besetzen.

Verdienstvolle ehemalige Vorstandsmitglieder können vom Kreistag als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit berufen werden. Sie gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an, haben aber auf dem Kreistag Stimmrecht.

§ 15

Aufgabe des Vorstandes ist es, den KSV Hildesheim zu leiten und zu repräsentieren, für die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu achten.

§ 16

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder laut § 14. Der KSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Mit Zustimmung des Kreistages können für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Gründung von Gesellschaften oder Eingehung von Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung bedarf der Zustimmung des Kreistages.

§ 17

Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend des KSV Hildesheim und regelt ihre Interessen und internen Angelegenheiten. Für die Verhandlungsführung gilt die Geschäftsordnung des KSV Hildesheim.

Die Tagesordnung des Jugendtages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- die Wahl des Jugendwartes
- die Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses
- die Entgegennahme des Berichtes über die Jahresrechnung
- die Entlastung des Jugendausschusses
- Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über den Ort des nächsten Jugendtages.

Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Vereine des KSV Hildesheim sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses. Jeder Verein darf einen Vertreter entsenden. Die Delegierten und Mitglieder des Jugendausschusses haben jeweils eine Stimme.

Der Ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Es gelten die Ladungsfristen und Bestimmungen wie zum Kreistag. Das gleiche gilt für die Einberufung eines Außerordentlichen Jugendtages. Jeder Jugendtag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereine beschlussfähig.

Für Anträge an den Jugendtag gelten die Bestimmungen des Kreistages. Der Vorstand ist in allen Gremien der Schwimmjugend antragsberechtigt.

Beschlüsse der Schwimmjugend dürfen den Beschlüssen des Kreistages und des Vorstandes nicht widersprechen. Der Vorstand ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Schwimmjugend sein Veto einzulegen, sofern ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Das Veto hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist dann dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschluss des Kreistages ist für beide Seiten endgültig und bindend.

VI. Schiedsgericht

§ 18

Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht wird nicht bestellt. Es ist das Schiedsgericht des LSN zuständig.

VII. Jahresabschluss

§ 19

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des KSV Hildesheim wird durch die vom Kreistag gewählten Kassen prüfenden Vereine geprüft.

VIII. Ehrungen

§ 21

Ehrungen

Der Vorstand kann Mitglieder und Vereine in Anerkennung und Würdigung ihrer hervorragenden Mitarbeit und Förderung des Schwimmsports im Kreis Hildesheim ehren.

IX. Auflösung des KSV Hildesheim

§ 22

Die Auflösung des KSV Hildesheim kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitgliedsvereine anwesend sind und drei Viertel der anwesenden Stimmen es beschließen.

Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen ein neuer Kreistag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschließen kann.

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSV Hildesheim oder bei Wegfall seiner bisherigen Steuer begünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den LSN bzw. LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports in Niedersachsen zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28. November 2001.

Gründungsmitglieder siehe beigefügte Unterschriftenliste.